



HVBG

HVBG-Info 14/1991 vom 13.06.1991, S. 1205 - 1210, DOK 163.14:163.43/017-BSG

**Zuordnung der Heilbehandlung im Ausland wegen eines
Arbeitsunfalles - Rückerstattung einer zu Unrecht erfolgten
Erstattung - Ausschlußfrist - BSG-Urteil vom 29.11.1990
- 2 RU 10/90**

Zuordnung der Heilbehandlung im Ausland wegen eines Arbeitsunfalles
- Rückerstattung einer zu Unrecht erfolgten Erstattung -
Ausschlußfrist (§§ 105 Abs. 1 Satz 1, 111, 112 SGB X; § 565 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 29.11.1990 - 2 RU 10/90 -
Das BSG hat mit Urteil vom 29.11.1990 - 2 RU 10/90 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Zuständigkeit der Krankenkasse für Leistungen wegen Erkrankungen, die nicht Folgen eines Arbeitsunfalles sind, wird durch die auf Leistungen wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles beschränkten Vereinbarungen zwischen den Verbindungsstellen der Krankenversicherung und der Unfallversicherung aus den Jahren 1972 und 1985 (abgedruckt in den Rundschreiben Nr. 39/1972 und Nr. 27/1985 der deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland) nicht berührt.
2. § 112 SGB X legt für Erstattungen allgemein gültige Grundsätze fest und findet damit über die §§ 102 ff. SGB X hinaus auf alle Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern Anwendung (vgl. BSG vom 26.11.1987 - 2 RU 7/87 = SozR 2200 § 776 Nr. 8 = HV-INFO 1988, S. 456-462).
3. Der Rückerstattungsanspruch nach § 112 SGB X ist nicht wegen Zeitablaufs ausgeschlossen. § 111 SGB X findet keine Anwendung.